

Tatbestandsmäßigkeit

ständige Ausschöpfung aller strafprozeßrechtlichen und kriminalistischen Möglichkeiten, insbesondere bei der Tatortuntersuchung und umfassenden Informationsaufnahme (Suche und Sicherung der den Tatbestand erfassenden → *Beweismittel* in be- und entlastender Hinsicht) im → *ersten Angriff* sowie bei der planmäßigen weiteren Untersuchung. Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands ist die alleinige rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Da eine Handlung nur dann tatbestandsmäßig ist und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn die von der speziellen Strafnorm gekennzeichneten spezifischen Merkmale vorliegen, die in den allgemeinen Strafnormen geregelten Merkmale der Straftat und Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sind und keine Schuldabschließungsgründe, Rechtfertigungs- oder andere Gründe vorliegen, die die → *Tatbestandsmäßigkeit* und damit Strafrechtswidrigkeit und strafrechtliche Verantwortung ausschließen, ist es Aufgabe des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts, bei der Prüfung von Anzeigen (gern. § 95 StPO) sowie im Ermittlungsverfahren das Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu prüfen, d. h. den Tatbestand aufzunehmen. Die gleiche Aufgabe obliegt dem Gericht, insbesondere im gerichtlichen Verfahren.

Tatbestandsmäßigkeit: gesetzliche Voraussetzung und Grundlage der → *strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, die dann vorliegt, wenn die konkrete zu prüfende Handlung alle objektiven und subjektiven Merkmale des → *Tatbestands* aufweist.

Tatbestandsmerkmale → *Tatbestand*

Tatbezogenheit: Prüfung aller Handlungen eines Täters und seiner Persönlichkeit bei der Untersuchung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses hinsichtlich der Erfüllung der objektiven und subjektiven Seite eines gesetzlichen Straftatbestands. Auch die Ermittlung der Ursachen und Bedingungen der Straftat oder der Motive des Täters sowie die Suche und Sicherung von Spuren und die Auswertung der für die → *Beweisführung* notwendigen → *Beweismittel* sind tatbezogen durchzuführen. Durch die T. aller Untersuchungshandlungen wird wesentlich der Ermittlungsumfang und -aufwand, die Effektivität des Strafverfahrens bestimmt.

Täter: Person, die eine mit Strafe bedrohte Handlung selbst ausführt (unmittelbare Täterschaft) oder die (mittelbare Täter) sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist (Tatmittler), ausführen läßt (mittelbare Täterschaft). → *Täterpersönlichkeit*

Täterbeurteilung → *Täterpersönlichkeit*

Täterhypothese: auf die Person bzw. die Persönlichkeit eines unbekanntes Täters bezogene, begründete Annahme (→ *Version*), die aufgrund der festgestellten Tatsachen zur → *Begehungsweise* (z. B. Hinweise auf vorhandene Spezialkenntnisse usw.), der Angriffsobjekte, des Spurenmaterials, der Personen- und Bekleidungsbeschreibung bzw. auf der Grundlage von Auffassungen → *Sachverständiger* hypothetische Schlußfolgerungen zum → *Täter* erlauben. Das Ziel der Bildung einer T. besteht darin, den Kreis verdächtiger Personen anhand von Personen- oder/und Persönlichkeitmerkmalen einzuengen.